

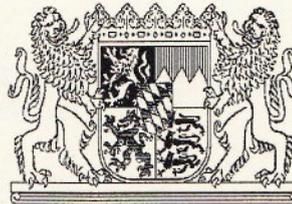
**Amtsgericht Bad Kissingen**

**-Ausfertigung-**

Az.: 4 Ds 3 Js 7 /10  
her

Rechtskräftig seit 24. Januar 2011

Bad Kissingen, 15.02.2011  
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts:



Justizobersekretärin

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

des Amtsgerichts Bad Kissingen

in der Strafsache gegen

H , geboren am 15. in ledig,  
wohnhaft 47,  
, deutscher Staatsangehöriger;

Verteidiger: Rechtsanwalt ,

wegen **Betrugs u. a.**

aufgrund der Hauptverhandlung vom 24.01.2011, an der teilgenommen haben:

Strafrichter:

Richter

Vertreterin der Staatsanwaltschaft:

Staatsanwältin Dr.

Verteidiger:

Rechtsanwalt ,

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle:

Justizangestellte

1. Der Angeklagte ■■■■■ H ■■■■■ ist schuldig des Betrugs in zwei tatmehrheitlichen Fällen.

Er wird deshalb zu einer

**Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 30,00 Euro**

verurteilt.

2. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens sowie seine eigenen notwendigen Auslagen.

Angewendete Strafvorschriften:

§§ 263 Abs. 1, 53 StGB

## **Gründe:**

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 SPO)

### **I.**

Hinsichtlich der Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden, wird auf die zugelassenen Anklagesätze vom 09.09.2010 und 18.11.2010 Bezug genommen.

### **II.**

Der Angeklagte hat sich daher schuldig gemacht des Betruges in zwei tatmehrheitlichen Fällen gemäß §§ 263 Abs. 1, 53 StGB.

### III.

Bei der Strafzumessung hinsichtlich der Tat vom 01.04.2010 war vom Strafraumen des § 263 I StGB auszugehen, der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vorsieht.

Innerhalb dieses Strafraumens konnte zugunsten des Angeklagten berücksichtigt werden, dass er hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Taten vollumfänglich geständig war und die Rechnungen für die von ihm in Anspruch genommenen Produkte letztlich bezahlt hat. Auch war die Schadenshöhe mit 5,99 € gering.

Zulasten des Angeklagten musste sich auswirken, dass er bereits viermal strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, davon dreimal einschlägig und in kurzer Abfolge. Es mussten bisher drei Geldstrafen wegen Betruges gegen den Angeklagten verhängt werden, zuletzt am 19.06.2009.

Es wird daher eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen für angemessen erachtet.

Für die zweite Tat vom 26.06.2010 war ebenfalls der Strafraumen des § 263 I StGB heranzuziehen. Unter Zugrundelegung der oben genannten Strafzumessungsgesichtspunkte war eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen gegen den Angeklagten festzusetzen.

Nach nochmaliger Abwägung aller vorgenannten Umstände erschien die Verhängung einer Gesamtgeldstrafe als ausreichend und eine solche von 70 Tagessätzen tat- und schuldangemessen.

Die Höhe des Tagessätzen war entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten auf 30 € festzusetzen, § 40 II StGB.

### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464 Abs. 1, 465 Abs. 1 StPO.

\_\_\_\_\_  
Richter



Der Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift wird bescheinigt:  
Bad Kissingen, 15.02.2011

\_\_\_\_\_, Justizobersekretärin  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle